

## **Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung**

Antrag vom 15. September 2025

### **FDP-Fraktion (Sprecherin: Keller-Gätzi-Wittenbach)**

*Art. 4 Abs. 1:*

Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit einem Beschäftigungsgrad von:

- a) wenigstens ~~20~~40 Prozent;
- b) zusammen wenigstens 120 Prozent, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

Begründung:

Ziel des vorliegenden Gesetzesnachtrags ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Um dies zu erreichen, ist ein Mindestbeschäftigungsgrad in ausreichender Höhe zwingend.